



Hämato-Onkologische Patientenorganisationen Schweiz
Organisations des patients hémato-oncologiques Suisse
Organizzazioni dei pazienti emato-oncologici Svizzera

STATUTEN

§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

- 1.1 Der Verein führt den Namen **HOPOS** Dachverband Hämato-Onkologische Patientenorganisationen Schweiz.
- 1.2 **HOPOS** unterliegt dem Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Sekretariats.
- 1.4 **HOPOS** verwendet drei Landessprachen der Schweiz, nämlich Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Statuten sind in diesen drei Landessprachen verfasst und auf Wunsch beim Sekretariat erhältlich. Im Falle von Streitigkeiten ist die deutsche Version der Statuten verbindlich.

§ 2 ZWECK

Allgemeiner Zweck:

HOPOS verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele und ist politisch und konfessionell neutral.

2.1 Öffentlichkeitsarbeit

- a) Gemeinsamer medialer Auftritt: Internetauftritt, soziale Medien, Presse und Fernsehen
- b) Teilnahme an öffentlichen Debatten über entsprechende Gesundheitsthemen in Fernseh- und Radiosendungen, Podiumsdiskussionen und Roundtables
- c) Gemeinsame Aktionen mit den Zielen Information und Mittelbeschaffung (Stände, Plakataktionen, Flyer, usw.)
- d) Gemeinsame Patientenveranstaltungen.

2.2 Gesundheitspolitischer Einfluss

- a) Einbezug bei allen Entscheidungen, welche die Patienten betreffen.
- b) Einbezug bei der Zulassungsplanung von neuen Medikamenten und beim Zulassungsverfahren.
- c) Einbezug bei der Preisfestsetzung von zugelassenen und neuen Medikamenten.
- d) Einbezug/Anhörung durch Behörden, Kranken- und Invalidenversicherungen bei der Festlegung von Kostengutsprachen.

2.3. Forschung

- a) Einbezug der Patientenperspektive bei der Planung von medizinischen Neuentwicklungen.
- b) Einbezug und Teilnahme an relevanten klinischen Studien.
- c) Angebot an Pharmaindustrie zur Sensibilisierung der Patientenperspektive.
- d) Forderung, dass medizinische Neuentwicklungen unverzüglich den Krebsbetroffenen zur Verfügung stehen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT / GÖNNER

3.1 Mitglieder

Mitglieder sind Schweizerische Patientenorganisationen im Hämato-Onkologischen Bereich.

3.2 Einzelmitglieder

Einzelpersonen, welche die Ziele von HOPOS unterstützen.

3.3 Gönner

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck gutheissen und die Vereinstätigkeit unterstützen wollen.

§ 4 AUFNAHME

- 4.1 Anträge zur Mitgliedschaft (Mitglieder/Einzelmitglieder) sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Wer die Mitgliedschaft beantragt, erklärt sich automatisch mit den vorliegenden Statuten einverstanden.
- 4.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und Einzelmitglieder.
- 4.3 Der Vorstand verwaltet und publiziert ein Mitgliederverzeichnis auf der Vereins-Website.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2 Jedes Mitglied und Einzelmitglied kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Kalendermonats aus dem Verein austreten.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied und ein Einzelmitglied ausschliessen, wenn es die Statuten verletzt oder die an die Mitgliedschaft geknüpften Bedingungen nicht mehr erfüllt.

§ 6 FINANZEN

- 6.1 **HOPOS** deckt seinen Mittelbedarf wie folgt: (Liste ist nicht abschliessend)
 - a) Beiträge der öffentlichen Hand
 - b) Spenden und Zuwendungen Dritter
 - c) Sponsorenbeiträge
 - d) Marketingerlös
 - e) Der Vereinsvorstand kann Beiträge oder sonstige Unterstützungen von Organisationen oder Einzelpersonen annehmen.
- 6.2 **HOPOS** kann zur Zweckförderung Erwerbseinkünfte erzielen und somit Erwerbstätigkeiten ausüben, wie z.B. Informationsschriften herausgeben, Projekten und anderem nachgehen, diese ausführen lassen oder vermitteln.
- 6.3 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 6.4 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederbeiträge zu erheben.

§ 7 GESCHÄFTSREGLEMENT

- 7.1 Der Vorstand erlässt administrative Richtlinien, die Geschäftsordnung.
- 7.2 Das Vermögen des Vereins darf nur zur Verfolgung seiner Ziele eingesetzt werden.

§ 8 ORGANISATION

- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
 - d) der Beirat
- 8.2 Die Organe des Vereins engagieren sich ehrenamtlich und haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.
- 8.3 Die Organe des Vereins trifft keine Nachschusspflicht.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- 9.1. Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor der MV. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge der Mitglieder und Einzelmitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der MV einzureichen.
- 9.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) Auf Beschluss der MV
 - b) Auf Beschluss des Vorstandes
 - c) Auf Begehren mindestens eines Viertels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.
- 9.3 Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Abwesenheit ist eine Stellvertretung durch ein HOPOS-Vorstandsmitglied möglich.
- 9.4 Alle Einzelmitglieder gemeinsam verfügen über eine Stimme. Bei Abwesenheit ist eine Stellvertretung möglich.
- 9.5 An der MV können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.

- 9.6 Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:
- a) Festlegung und Revision der Statuten
 - b) Wahl des Präsidiums, des Leiters /der Leiterin Finanzen, der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Kontrollstelle
 - c) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und a.o Mitglieder- versammlungen
 - d) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichts
 - e) Décharge des Vorstands und der Geschäftsführung
 - f) Genehmigung des Budgets
- 9.7 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Mitgliederorganisationen anwesend sind. Die MV kann auch schriftlich oder per Videokonferenz durchgeführt werden.
- 9.8 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 9.9 Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und von der protokollführenden Person unterschrieben wird.

§ 10 VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen. Eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern ist anzustreben. Der erste Vorstand ergibt sich aus den Gründungsmitgliedern.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Leiter/Leiterin Finanzen
- d) Aktuar/Aktuarin

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von drei Jahren einberufen. Wiederwahlen sind zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben. Auch

Einzelmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

- 10.3 Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden wirksam. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit ist die Stimme des Stellvertreters entscheidend.
- 10.4 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Vergabe von Forschungsmitteln,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirates,
 - e) Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins
 - f) Anstellung von Mitarbeitern
 - g) Regelung der Unterschriftsberechtigung

§ 11 KONTROLLSTELLE

Die Kontrollstelle besteht aus einer externen Revisionsstelle. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

§ 12 BEIRAT

Der **HOPOS**-Vorstand benennt die Mitglieder des Beirats, die den Dachverband jeweils zu spezifischen Fragestellungen berät. Der Beirat setzt sich idealerweise zusammen aus Vertretern folgender Sparten:

1. HämatologInnen
2. OnkologInnen
3. GesundheitspolitikerInnen
4. KrankenversicherungsspezialistInnen
5. WissenschaftlerInnen

6. EthikerInnen

Der Vorstand des Dachverbandes ist bestrebt, den Beirat nach Möglichkeit vollständig zu benennen. Die erarbeiteten Vorschläge des Beirats sind weder für **HOPOS** noch dessen Vorstand bindend. Die Pflichten und Rechte des Beirats und dessen Mitglieder werden in einem Annex separat festgelegt. Der Annex ist vom Vorstand des Dachverbandes zu genehmigen.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

- 13.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einstellen, sofern der Umfang der Verwaltungsarbeiten dies erfordert und die Erträge des Vereinsvermögens die Bezahlung einer angemessenen Vergütung ohne Gefährdung der nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweckes ermöglichen.
- 13.2. Die Aufgaben und Verantwortungen der Geschäftsführung werden in einem separaten Reglement festgehalten.

§ 14 HAFTUNG

- 14.1. Für die Verbindlichkeiten von **HOPOS** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 TRANSPARENZ

- 15.1. **HOPOS** strebt die vollständige Transparenz all ihrer Aktivitäten an. Dies betrifft insbesondere alle wichtigen Dokumente wie die Statuten, die Jahresberichte des Präsidenten, den Jahresabschluss von **HOPOS**, die Protokolle der Mitgliederversammlung sowie den Verhaltenskodex bezüglich der Kooperation mit Dritten oder Sponsoren.
- 15.2. Die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsleitung (sofern vorhanden) haben mögliche Interessenkonflikte gegenüber dem Vorstand offenzulegen.

§ 16 VERHALTENSKODEX

- 16.1. Der Vorstand erarbeitet einen Verhaltenskodex, welcher die Zusammenarbeit mit Dritten regelt zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Transparenz in Bezug auf Finanzierungsquellen und die Verwendung solcher Mittel. Dieses Dokument muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 VEREINSAUFLÖSUNG

- 17.1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit der Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der Mitglieder beschlossen werden.
- 17.2. Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung des Vereins vollumfänglich einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation bzw. eines wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Mitglieder-Vereins mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

§ 18 STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2023 angenommen und ersetzen ab sofort diejenigen vom 23. März 2022.

Datum, Ort: Aesch, 8. Mai 2024

Adrian Heuss

Der Geschäftsführer:



Gabriela Coletti

Die Protokollführerin:


